

Abteilungsordnung der Ju-Jutsu-Abteilung

1. Name

Die Ju-Jutsu-Abteilung ist eine Abteilung des „Verein für Leibesübungen Sindelfingen 1862 e.V.“. Für sie gilt die Satzung für den VfL Sindelfingen 1862 e. V. mit allen Nebenordnungen.

Die Ju-Jutsu-Abteilung gibt sich diese Abteilungsordnung in Übereinstimmung mit Ziffer 13.2, Satz 5 der Satzung.

2. Zweck

Die Ju-Jutsu-Abteilung betreibt und fördert Ju-Jutsu als Breitensport.

Sie gehört dem Ju-Jutsu-Verband Württemberg e.V., abgekürzt JJW, an und ist an dessen Satzung mit allen Ordnungen gebunden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Ju-Jutsu-Abteilung setzt die Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. voraus. Aufnahme und Mindestmitgliedsdauer sind in Ziffer 3 der Satzung geregelt.

Die Aufnahme in die Ju-Jutsu-Abteilung ist durch Abgabe der entsprechenden Beitrittserklärung zu beantragen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft im VfL Sindelfingen 1862 e.V. ist in Ziffer 4 der Satzung geregelt. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Der freiwillige Austritt aus der Ju-Jutsu-Abteilung ist durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Die Mitgliedschaft in der Ju-Jutsu-Abteilung kann durch Ausschluß vom Sportbetrieb auf Zeit eingeschränkt werden.

Die Mitgliedschaft in der Ju-Jutsu-Abteilung kann ferner durch Beschluß des Vorstandes nach Ziffer 18 der Satzung und der Disziplinarordnung auf Antrag des Abteilungsausschusses beendet werden.

5. Beiträge

Der Vereinsbeitrag mit Beitragspflicht, Fälligkeit der Beiträge und Befreiungsmöglichkeiten ist in Ziffer 6 der Satzung geregelt.

Die Abteilung erhebt einen Abteilungsbeitrag. Höhe und Fälligkeit des Abteilungsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung festgelegt unter Bezugnahme auf Ziffer 6.9 und 17.11 der Satzung.

6. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung der Abteilung findet vor der jährlichen Delegiertenversammlung statt.

Sie wird vom Abteilungsleiter einberufen.

Die Einladung erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mindestens einen Monat zuvor.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- Jahresberichte des Abteilungsausschusses einschließlich eines Kassenberichtes
- Bericht über die Kassenprüfung
- Entlastung des Abteilungsausschusses und des Kassierers
- ggf. Neuwahlen der Mitglieder des Abteilungsausschusses, der Kassenprüfer, der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Vereins.
- Anträge

Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen nach Ziffer 10.4 der Satzung.

Für die Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere für Abstimmungen, Wahlen und Protokollführung gelten die Ziffern 10 und 12 der Satzung.

7. Abteilungsausschuss

Die Ju-Jutsu-Abteilung wird von einem Abteilungsausschuss geleitet.

Er besteht nach Ziffer 17.3 der Satzung aus

- dem Abteilungsleiter
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Abteilungsausschuss wird nach Ziffer 17.4 der Satzung für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung gewählt. Für ein vorzeitiges Ausscheiden eines Ausschussmitglied beruft der Abteilungsausschuss nach Ziffer 14.8 der Satzung einen Vertreter.

Für Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die Ziffern 10.21, 10.22 und 10.24 der Satzung.

8. Sportbetrieb

Die Ju-Jutsu-Abteilung führt den Sportbetrieb in Übereinstimmung mit der Satzung und Ordnung des DJJV nach Ziffer 17.2 der Satzung in eigener Verantwortung durch.

9. Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde am 03. Dezember 2001 von der Mitgliederversammlung der Ju-Jutsu-Abteilung beschlossen und vom Hauptausschuss genehmigt.

Sie tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Damit sind alle früheren Abteilungsordnungen erloschen.

Sindelfingen, den 03. Dezember 2001